



Deutscher Dalmatiner-Club von 1920 e. V.

Zuchtordnung

Stand: April 2022

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	4
2. ZUCHTRECHT	4
2.1. Züchter	4
2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	4
2.3. Verkauf von belegten Hündinnen	4
3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE	4
3.1. Zuchtleitung und Zuchtkommission	5
3.2. Zuchtwarte	5
4. ZUCHT	6
4.1. Zucht Voraussetzungen	6
4.1.1. Allgemeines	6
4.1.2. Zuchtzulassung/Zuchtzulassungsordnung (ZZO).....	6
4.1.3. Mindest-und Höchstalter der Zuchttiere	7
4.1.4. Häufigkeit der Zuchtverwendung	7
4.1.5. Inzestzucht	7
4.2. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	7
4.3. Verwendung von außerhalb des DDC zur Zucht zugelassenen Zuchttieren	8
5. ZWINGERNAMEN; ZWINGERNAMENSCHUTZ	8
5.1. Bedeutung	8
5.2. Beantragung	8
5.3. Geltung des Zwingernamens	9
5.4. Zuchtgemeinschaften	9
5.5. Verzicht auf einen Zwingernamen	9
5.6. Erlöschen des Zwingernamens.....	10
6. DECKAKT	10
6.1. Pflichten des Deckrüdenbesitzers	10
6.1.1. Allgemeines	10
6.1.2. Deckbuch	10
6.1.3. Deckmeldung	10
6.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers	10
6.2.1. Allgemeines	11
6.2.2. Zwingerbuch	11
6.2.3. Deckmeldung.....	11
6.3. Künstliche Besamung	11
7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN	11
7.1. Wurfmeldung	11
7.2. Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer	11
7.3. Anmeldung in das Zuchtbuch	11
7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters	12
7.5. Wurfbesichtigung/Wurfabnahme	12
7.6. Audiometrische Untersuchung	12

8. ZUCHTBUCH	13
8.1. Allgemeines	13
8.2. Eintragungen in das Zuchtbuch	13
8.3. Eintragungssperre	13
8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher	13
8.5. Übernahmen	13
9. AHNENTAFEL	14
9.1. Allgemeines	14
9.2. Eigentum an der Ahnentafel	14
9.3. Besitzrecht	14
9.4. Eigentumswechsel	14
9.5. Beantragung von Ahnentafeln	15
9.6. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)	15
9.7. Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln	15
10. REGISTER	15
10.1. Allgemeines	15
10.2. Eintragung nach Phänotyp-Begutachtung	15
10.2.1. Voraussetzungen	15
10.2.2. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung	15
10.3. Eintragung von Wurfen in das Register	16
11. ZUCHTGEBÜHREN	15
12. VERSTÖSSE	16
12.1. Allgemeines	16
12.2. Zuchtverbot	16
12.3. Geldbuße	17
12.4. Verweis	17
12.5. Sperrung der Zuchtstätte	17
12.6. Zuchtbuchsperrung	17
13. ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN UND RECHTSMITTEL	18
14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
15. VERZEICHNIS DER ANHÄNGE	18

1. ALLGEMEINES

Zweck des Deutschen Dalmatiner-Club von 1920 e. V. (DDC) ist die Reinzucht der Dalmatiner in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) niedergelegten jeweils gültigen Standard Nr. 153.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom DDC erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Erbgesund ist ein Hund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, aber keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würde.

Das internationale Zuchtreglement der FCI, die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und diese Zuchtordnung sind für alle Mitglieder des DDC verbindlich.

2. ZUCHTRECHT

2.1. Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden FCI-Rassehunde-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme, die mit der Deckmeldung schriftlich anzuzeigen ist.

In einer Zuchtstätte dürfen pro Kalenderjahr maximal zwei Würfe mit einer Miethündin gezüchtet werden. Die Hündin sollte spätestens eine Woche vor dem errechneten Wurftermin und bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters (Züchters) sein.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des DDC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Die Zuchtmietbedingungen sind ausschließlich Sache zwischen Mieter und Besitzer der Hündin. Ein schriftlicher Vertrag wird empfohlen.

2.3. Kauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

Tragend importierte Hündinnen unterliegen bei der nächsten Zuchtverwendung zwingend allen Zuchtzulassungsbedingungen des DDC.

3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des DDC zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

3.1. Zuchtleitung und Zuchtkommission

Die Zuchtleitung (Vorsitzender der Zuchtkommission) ist gemeinsam mit den Zuchtkommissionsmitgliedern für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich.

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an die Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. Die Mitglieder der Zuchtkommission müssen, sofern sie Züchter sind, ihre Zuchthoheit im DDC haben.

Zur Überwachung der Zuchtangelegenheiten gehört die Verpflichtung, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und wo erforderlich, deren Bekämpfung zu veranlassen.

Die Zuchtleitung kontrolliert die Einhaltung der Zuchtbestimmungen durch die Zuchtwarte.

Bei Zweifeln an der Elternschaft kann die Zuchtkommission Gutachten verlangen. Der Züchter trägt hierfür die Kosten, sofern sich die Zweifel bestätigen, andernfalls trägt die Kosten der DDC.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

Mindestens einmal jährlich sollte von der Zuchtleitung eine Fortbildung der Zuchtwarte angeboten oder auf eine geeignete Alternativveranstaltung hingewiesen werden. Die Übernahme von Kosten muss vom Zuchtwart vorab beim Vorstand beantragt werden.

Die Zuchtleitung darf aus berechtigtem Grund auch nach Erteilung einer Zuchtgenehmigung Zwingerbegehungen veranlassen, um sich jederzeit von einer ordnungsgemäßen Zwingerführung und der Kontrolle des Hundebesandes überzeugen zu können.

Die Zuchtkommission kann auf begründeten Antrag eines Züchters oder Deckrüdenbesitzers nach sorgfältiger Prüfung Ausnahmen von dieser Zuchtordnung genehmigen, sofern diese von der VDH-Zuchtordnung gedeckt sind. Die Genehmigung kann an Voraussetzungen geknüpft und/oder mit Auflagen versehen werden.

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des DDC vom Vorstand ernannt werden, dass neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mind. drei Würfe) die vom DDC festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung, sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Die Zuchtwarte sind gehalten, an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Näheres regelt die Zuchtwarteordnung des DDC.

4. ZUCHT

4.1. Zucht Voraussetzungen

4.1.1. Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Dalmatinern gezüchtet werden, die vom VDH/FCI- anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Mindestmitgliedschaft im DDC von einem Jahr (bei Vereinswechsel von Züchtern anderer Zuchtvereine des FCI/VDH in den DDC sind diese von der Mindestmitgliedschaft befreit, vorausgesetzt es liegt kein Verstoß gegen Punkt 12 der Zuchtordnung des DDC oder im Sinne § 19 der Satzung des DDC vor),
- internationaler Schutz bzw. nationaler (nur als Bestandsschutz) eines Zwingernamens für den Züchter,
- Volljährigkeit,
- Sachkunde,
- gute Kondition, Konstitution und Gesundheit der Zuchttiere,
- gültige Zuchtzulassung der Zuchttiere,
- Genehmigung der Veterinärbehörde gem. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (nur bei Haltung von 3 oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder bei 3 oder mehr Würfen im Jahr.),
- vom DDC überprüfte Eignung der Zuchtstätte mit sehr guten, den Dalmatinern angemessenen Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde. Es sind zumindest die jeweils geltenden gesetzlichen Mindesthaltungsbedingungen zu beachten,
- bei Erstzüchtern oder vorausgegangenen Beanstandungen vor beabsichtigter Paarung eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass sehr gute, für Dalmatiner angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind,
- bei Wohnungswechsel, nach Umbaumaßnahmen, bei vorausgegangenen Beanstandungen und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren, sind durch den zuständigen Zuchtwart die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des DDC zu überprüfen; diese Übereinstimmung ist der Zuchtleitung durch den zuständigen Zuchtwart zu bestätigen.

4.1.2. Zuchtzulassung/Zuchtzulassungsordnung (ZZO)

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Die Zuchtordnung kann über den FCI-Standard und über die VDH-Zucht-Ordnung hinausgehende Anforderungen festlegen.

Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Voraussetzungen macht die Zuchtzulassungsordnung des DDC, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist (beachte auch ZZO C1).

Die Zuchtzulassung darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen FCI-Zuchtrichter-Ausweises für Dalmatiner sind.

Dem Zuchtrichter muss rechtzeitig vor der Zuchtzulassungsprüfung die gültige Zuchtzulassungsordnung des DDC zur Verfügung gestellt werden.

4.1.3. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 18 Monate beim 1. Deckakt
Rüden: 15 Monate beim 1. Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des achten Lebensjahres grundsätzlich nicht mehr in der Zucht eingesetzt werden; Rüden können, bei entsprechender Zulassung, bis zum Lebensende eingesetzt werden.

4.1.4. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen grundsätzlich erst 365 Tage nach dem letzten Deckakt wieder belegt werden. Die Zuchtkommission kann in begründeten Fällen auf Antrag des Züchters eine Ausnahmegenehmigung zur Verkürzung der Frist erteilen.

Gibt es aus einer belegten Hündin keinen Wurf, entfällt die genannte Wartezeit und die Hündin kann bei der nächsten Hitze wieder belegt werden.

Nach einem Wurf von über zehn aufgezogenen Welpen muss die Hündin vor einer erneuten Zuchtverwendung einem Spezialzuchtrichter bei einer Zuchtzulassungsprüfung oder einer Ausstellung, die den Kriterien der ZZO Punkt C 1.2 entspricht, vorgestellt werden.

Nach dem vierten aufgezogenen Wurf ist für die Hündin vor Wiederverwendung in der Zucht eine erneute Beurteilung durch einen Spezialzuchtrichter auf einer Zuchtzulassungsprüfung erforderlich (siehe ZZO B 2.3).

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Ein Rüde darf im DDC maximal zehn Würfe pro Kalenderjahr zeugen.

4.1.5. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades - Inzest (Eltern x Kinder oder Vollgeschwister untereinander) - sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

4.2. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

- a) Hunde mit disqualifizierenden Fehlern gemäß Dalmatiner-Rassestandard (FCI-Standard Nr. 153 vom 30.05.2011 und gemäß der FCI-Zuchtordnung vom 01.01.2011) sind im DDC grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen, sofern nicht ein Sonderzuchtprogramm etwas Abweichendes regelt. Darüber hinaus erhalten im DDC Hunde mit Knickruten oder mindestens einem komplett nicht pigmentierten Augensaum ein Zuchtverbot.
- b) „Nicht taugliche“ Dalmatiner gemäß ZZO
- c) alle Welpen aus Würfen, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen eines Elterntieres oder der Elterntiere zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht erfüllt waren
- d) Hunde ohne Ahnentafel oder mit nicht von der FCI/VDH anerkannten Ahnentafeln, deren Identität mittels DNA-Test festgestellt wurde und die von Hunden mit FCI/VDH anerkannten Ahnentafeln abstammen, bei denen aber die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen eines Elterntieres oder der Elterntiere zum Zeitpunkt der Eintragung in das Zuchtbuch des DDC nicht erfüllt waren.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten den Vermerk „Zuchtverbot“.

Werden die Zuchttauglichkeitvoraussetzungen für c) und d) nachgeholt, wird der Vermerk „Zuchtverbot“ für Hunde ohne zuchtausschließenden Fehler aus der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung wieder entfernt. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Züchter.

4.3. Verwendung von außerhalb des DDC zur Zucht zugelassenen Zuchttieren

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die im Heimatland des Hundes geforderten Voraussetzungen, ergänzt durch einen HD-Nachweis und eine audiometrische Untersuchung (beides erhoben nach Maßgabe des Heimatlandes), sowie den Nachweis über den Zahnstatus. Die Untersuchungsergebnisse/Nachweise müssen den Anforderungen für die Zuchtzulassung im DDC genügen. Ausländische Zuchtpartner müssen in einem FCI-anerkannten Zuchtbuch registriert sein.

Zuchttiere, die im Ausland gezüchtet wurden und dort zur Zucht zugelassen worden sind, müssen vor dem Zuchteinsatz im DDC den Zucht Voraussetzungen des DDC in vollem Umfang entsprechen, wenn der Besitzer des Zuchttieres seinen überwiegenden Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland begründet hat.

Deckrüden, die in einem anderen VDH-Dalmatiner-Zuchtverein zur Zucht zugelassen worden sind, dürfen im DDC nur eingesetzt werden, wenn sie den unter C 1.3 bis C 1.5 ZZO genannten Zucht Voraussetzungen des DDC entsprechen.

Züchter im DDC müssen mit ihren Zuchthündinnen die Zuchtzulassungsprüfung grundsätzlich im DDC ablegen. Verlegt ein Züchter eines anderen VDH-Dalmatiner-Zuchtvereins seine Zuchthoheit in den DDC, kann die bereits außerhalb des DDC erlangte Zuchtzulassung seiner Zuchthündinnen bei Vorliegen der unter C 1.3 bis C 1.5 ZZO genannten Zucht Voraussetzungen von der Zuchtkommission des DDC auf entsprechenden Antrag hin anerkannt werden.

5. ZWINGERNAMEN; ZWINGERNAMENSCHUTZ

5.1. Bedeutung

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes.

Der Zwingername wird damit dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt; er darf nur für Hunde benutzt werden, die vom ihm gezüchtet wurden und der Wurfkontrolle eines VDH-Vereins unterliegen.

Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingernamenschutz (über die FCI weltweit geschützt) oder nationalem Zwingernamenschutz (über den DDC geschützt – nur als Bestandsschutz).

5.2. Beantragung

Es ist internationaler Zwingernamenschutz zu beantragen. Nationale Zwingernamen genießen lediglich Bestandsschutz.

Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.

Die Anmeldung eines Zwingernamens ist jederzeit möglich, da der Schutz des Zwingernamens nicht mit dem Züchten in absehbarer Zeit verbunden sein muss.

Der schriftliche Antrag auf Zwingernamenschutz wird bei der Geschäftsstelle des DDC eingereicht. Hierbei sind drei Namen vorzuschlagen; der gewünschte ist besonders zu kennzeichnen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden und darf nicht allein aus der Rassebezeichnung bestehen. Der Antrag wird geprüft und dann über den VDH an die FCI mit der Bitte um Genehmigung weitergeleitet.

Nach Genehmigung sendet die Geschäftsstelle dem Züchter die Zwingerkarten der FCI und des DDC zu.

5.3. Geltung des Zwingernamens

Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Hunde einer Rasse geschützt werden.

Züchtet ein Züchter auch noch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten. Der Züchter kann unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen mit Zuchtverbot belegt werden.

Der Züchter ist verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann.

5.4. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Der VDH leitet dies an die FCI weiter.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehundezuchtvereinen des In- oder Auslandes.

5.5. Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für einen Zeitraum von fünf Jahren kein anderer Name geschützt werden.

5.6. Erlöschen des Zwingernamens

Der Zwingernamenschutz entfällt,

- mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
- wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
- wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird,
- wenn gegen Satzung und Ordnungen der FCI, des VDH und/oder des DDC verstoßen wird,
- beim Ausscheiden aus dem DDC (gilt nur für nationalen Zwingerschutz).

6. DECKAKT

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderungen selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

6.1. Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des DDC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Deckrüdenbesitzern wird die Teilnahme an einer Züchtertagung der rassebetreuenden Vereine oder an einer kynologischen Fachveranstaltung (auch online) mindestens einmal jährlich empfohlen.

6.1.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die jeweiligen Zuchtvoraussetzungen erfüllen.

Die Festsetzung des Deckgeldes und dessen Zahlung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer.

6.1.2. Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind beispielhaft aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“, Teil 2 ersichtlich. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständiger Zuchtwart und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3. Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, sofern dies erforderlich ist.

6.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register gesperrt ist, dürfen zur Zucht nicht herangezogen werden.

Die Teilnahme an einer Züchtertagung der rassebetreuenden Vereine oder an einer kynologischen Fachveranstaltung (auch online) einmal im Jahr ist Pflicht. Der Züchter hat die Bestätigung über die Teilnahme der Deckmeldung beizufügen.

6.2.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass die zu belegende Hündin und der betreffende Deckrüde die jeweiligen Zucht Voraussetzungen erfüllen.

6.2.2. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind beispielhaft aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Das Zwingerbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständige Zuchtwarte und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

6.2.3. Deckmeldung

Der Züchter bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, die er innerhalb von acht Tagen an den Zuchtbuchführer und den Geschäftsführer übersenden muss.

6.3. Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben.

Die Zuchtkommission kann individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

Der Deckmeldung sind die Atteste beizufügen, die den Bestimmungen der FCI zur künstlichen Besamung entsprechend.

7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

7.1. Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Zuchtbuchführer und dem Geschäftsführer innerhalb von acht Tagen nach dem Wurf mitzuteilen. Hierbei ist das Formblatt Wurfmeldeschein zu verwenden. Dem zuständigen Landesgruppenleiter ist der Wurf innerhalb von 24 Stunden formlos anzuzeigen. Falls dieser der Züchter ist, hat diese Meldung an die Zuchtleitung zu erfolgen.

Ist die Hündin leergeblieben oder hatte ausschließlich toten Nachwuchs, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

7.2. Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfs bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von acht Tagen nach dem (errechneten) Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3. Anmeldung in das Zuchtbuch

Der Züchter ist verpflichtet, alle Welpen eines Wurfs, auch totgeborene, zur Eintragung zu melden.

Alle Welpen des Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen, jeweils alphabetisch geordnet. Die Anfangsbuchstaben der jeweiligen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben „A“ beginnen.

7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Die Welpen sind vor der Erstimpfung zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der geforderten Erstimpfung (SHPL) zu erbringen.

Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt, jedoch erst nach vollzogener Wurfabnahme.

Die Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, sollten die Züchter nach Abgabe der Welpen die Namen und Adressen der Käufer der Geschäftsstelle mitteilen. Wird das Einverständnis des Käufers verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

7.5. Wurfbesichtigung/Wurfabnahme

Wurfbesichtigungen sind bei Erstzüchtern in der ersten Lebenswoche der Welpen und im Falle von Bedenken oder Beschwerden erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche – grundsätzlich nach der Erstimpfung (SHPL) – vorgenommen. Die Kennzeichnung der Welpen mittels Microchip durch einen Tierarzt ist Pflicht.

Die Welpen dürfen erst nach Erreichen eines Gewichtes von 5.000 g an die Käufer abgegeben werden.

Der Zuchtwart füllt die Wurfabnahmeformulare aus, die alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthalten, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Er hat den gesamten Hundebestand einer Zuchtstätte zu überprüfen und zu erfassen.

Der Zuchtwart trägt auf der Ahnentafel der Hündin Wurfstag und Wurfstärke ein.

Hodenabstieg wird bis zur 20. Lebenswoche aufgrund eines tierärztlichen Attestes oder Kontrolle des Zuchtwartes anerkannt.

7.6. Audiometrische Untersuchung

Bei allen Welpen eines Wurfes muss bis spätestens zur 12. Lebenswoche, jedoch vor deren Abgabe an den Käufer, der Hörstatus mit einer audiometrischen Untersuchung ermittelt werden.

Die audiometrische Untersuchung der Welpen darf frühestens am 42. Lebenstag gemäß ZZO Punkt C 1.4 durchgeführt werden.

8. ZUCHTBUCH

8.1. Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt dem Zuchtbuchführer.

Das Zuchtbuch wird jedes Jahr als Datei herausgegeben und ist auf der Homepage des DDC einsehbar. Darüber hinaus kann es in ausgedruckter Form kostenpflichtig über den Geschäftsführer bezogen werden.

8.2. Eintragungen in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler eingetragen.

Eingetragen werden alle rassenreinen Würfe, die über drei aufeinander folgende Generationen verfügen, sofern die Wurf- und Zuchtkontrollen möglich waren und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat.

Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zuchtvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggf. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln zu vermerken. (siehe 4.2.)

8.3. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt ist,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der DDC erkennt die Zuchtbücher aller von der FCI anerkannten Verbände und der VDH-Mitgliedsvereine an.

8.5. Übernahmen

In das Zuchtbuch können nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden.

Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des DDC.

Der Ursprungszuchtbuch- oder Registernummer wird eine Verwaltungsnummer des DDC hinzugefügt, welche auf der Originalahnentafel, der Originalregistrierbescheinigung oder dem Exportpedigree mit Datum, Stempel und Unterschrift des übernehmenden Zuchtbuchführers eingetragen wird. Zur eindeutigen Kennzeichnung der Verwaltungsnummer wird dieser am Ende ein „Ü“ hinzugefügt.

Die Originalzuchtbuch- oder Registernummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

9. AHNENTAFEL

9.1. Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der vom Zuchtbuchführer mit den Zuchtbucheintragungen identisch ausgestellt wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist. Die Beglaubigung der Angaben durch den DDC erfolgt auf der Vorderseite mit Stempel und Unterschrift des Zuchtbuchführers in grüner Farbe.

Der Züchter muss die Ahnentafel unterschreiben.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke (Anzahl der geborenen Welpen) aller mit ihr gezüchteten Würfe einzutragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

Auf der Rückseite der Ahnentafel sind in den Spalten „HD-Befund“, „Audiometrie“ und „Zuchtzulassung“ bei Vorlage der Untersuchungsergebnisse entsprechende Stempel anzubringen.

Auf der Rückseite der Ahnentafel von Welpen mit zuchtausschließenden Fehlern (außer Monokel oder Platte/n anderswo) wird in den Spalten „Zuchtausschließende Fehler (bei Wurfabnahme)“ und „Zuchtzulassungsprüfung“ der Stempel „Zuchtverbot“ in schwarzer Farbe angebracht.

Bei Normalisierung von Gebiss- oder Hodenfehlern (siehe 7.5.) wird eine neue Ahnentafel gebührenfrei erstellt.

9.2. Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des DDC. Er kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden darf die ursprüngliche Ahnentafel oder das Exportpedigree nicht eingezogen werden. (siehe 8.5.)

9.3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem DDC besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der DDC kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtsperre einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht einer Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der DDC diese – bis zur Klärung der Ansprüche – einziehen.

9.4. Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

9.5. Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln erfolgt nur auf Antrag (Wurfabnahmeformulare), jedoch spätestens vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen beim Zuchtbuchführer und Erfüllung aller Eintragungsvoraussetzungen.

9.6. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Die im DDC ausgestellten Ahnentafeln sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist vom Züchter beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen.

9.7. Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach der Veröffentlichung des Verlustes in den Clubnachrichten fertigt der Zuchtbuchführer nach sorgfältiger Prüfung des Antrags eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Vorstehendes unter Ziffer 9. Ahnentafeln (außer Absatz 1 bei 9.1. Allgemeines) gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10. REGISTER

10.1. Allgemeines

In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH-

Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse Dalmatiner zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden.

Die eindeutige Kenntlichmachung, dass es sich um einen Hund handelt, der im Register eingetragen ist, erfolgt durch den Zusatz „R“ hinter der Registernummer.

Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren müssen mit dem Zusatz „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ entwertet werden, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist.

Nachkommen von Hunden deren Daten in drei aufeinander folgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

10.2. Eintragung nach Phänotyp-Begutachtung

10.2.1. Voraussetzungen

- Mindestalter des Hundes: 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an den Geschäftsführer des DDC
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Microchip oder Tätowiennummer

10.2.2. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- in der Regel anlässlich einer Ausstellung oder einer Zuchtzulassungsprüfung.

- Es muss sichergestellt sein, dass (mindestens) ein Zuchtrichter, der für die Rasse Dalmatiner in die VDH-Richterliste eingetragen ist, die Beurteilung vornimmt.

Nicht FCI-anerkannte Ahnentafeln dürfen nicht eingezogen werden. Zur Registrierung vorgestellte Hunde erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken.“

10.3. Eintragung von Würfen in das Register

Es werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinander folgenden in einem VDH/FCI-anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können. Eingetragen werden alle rassenreinen Würfe, sofern die Wurf- und Zuchtkontrollen möglich waren und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und /oder Eintragungssperre erhalten hat.

Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zuchtvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggf. Zuchtverbot auf den Registrierbescheinigungen zu vermerken. (siehe 4.2.)

Weiterführende Regelungen zu Punkt 10 Register finden sich unter 8.5. Übernahmen und 9. Ahnentafeln.

11. ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des DDC festgesetzt.

12. VERSTÖSSE

12.1. Allgemeines

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung (Vorsitzenden der Zuchtkommission), der Zuchtkommission und den Zuchtwarten.

Jedes Mitglied des DDC muss der Zuchtleitung umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung kann eine Geldbuße, ein Verweis, ein Zuchtverbot, eine Sperrung der Zuchtstätte oder eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen kann bei Verstößen gegen die Zuchtordnung eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

12.2. Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund gegen den es ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln/Registerbescheinigungen einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- bei einem oder beiden Elterntieren die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (siehe 4.2.),

- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen (siehe 4.1.1),
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (siehe ZZO B 1.4).

12.3. Geldbuße

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Geldbußen geahndet werden. Die Grundlage für die Höhe der Geldbußen bildet der „Gebührenkatalog bei Verstößen gegen die Satzungs- und Ordnungsbestimmungen“, wobei die darin enthaltene Auflistung der Verstöße nicht abschließend ist.

12.4. Verweis

Verweise werden bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt. Ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren führt zu einer einjährigen Zuchtbuchsperrung.

12.5. Sperrung der Zuchtstätte

Eine Sperrung der Zuchtstätte ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder bei gewerbsmäßiger Zucht die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG fehlt.

Eine Sperrung der Zuchtstätte dauert grundsätzlich so lange an, bis der Zuchtleitung die Behebung der Mängel nachgewiesen wurde.

12.6. Zuchtbuchsperrung

Die Zuchtbuchsperrung ist die gegen einen bestimmten Züchter oder Rüdenbesitzer verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet (auf ein Jahr oder mehr) oder unbefristet ausgesprochen werden.

Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters oder Rüdenbesitzers stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung im DDC begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind auch im DDC zu Ende zu führen.

Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsnachrichten des Verbandsblattes zu veröffentlichen.

Bei Verhängung einer zeitlich befristeten Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrung ist möglich. In der Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrung berücksichtigt.

13. ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN UND RECHTSMITTEL

Die Zuchtleitung führt die Untersuchungen, hört den/die Betroffene/n an und wertet zusammen mit der Zuchtkommission die Beweismittel aus.

Kommt die Zuchtkommission nach Abschluss ihrer Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß vorliegt, legt sie dem 1. Vorsitzenden eine schriftliche Beschlussempfehlung vor, die neben einem Sanktionsvorschlag die Ermittlungsergebnisse und Entscheidungsgründe wiedergeben soll.

Bestätigen sich die Vorwürfe nicht, ist das Verfahren einzustellen und dies dem/den Betroffenen mitzuteilen.

Der erweiterte Vorstand des DDC entscheidet über die Ahndung von Verstößen durch Vorstandsbeschluss. Ausgenommen davon sind Entscheidungen über die Höhe von Geldbußen. Diese trifft der Geschäftsführende Vorstand des DDC. Sowohl der Geschäftsführende, als auch der erweiterte Vorstand sind nicht an die Beschlussempfehlung der Zuchtkommission gebunden.

Der Vorstandsbeschluss ist dem/den Betroffenen zeitnah, mit einer schriftlichen Begründung versehen, mitzuteilen.

Gegen dessen Entscheidung steht dem/den Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des DDC binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Gegen Anordnung und Entscheidungen der Zuchtleitung, die keines Vorstandsbeschlusses bedürfen, kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Vorstand angerufen werden.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jedem Mitglied des DDC wird diese Zuchtordnung bekannt gemacht. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung durch den DDC in Kraft.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

15. VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

- Zuchtzulassungsordnung
- Zuchtwarteordnung
- Gebührenordnung
- Gebührenkatalog bei Verstößen gegen die Satzungs- und Ordnungsbestimmungen
- Mindesthaltungsbedingungen